

Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 18. August 2023 / CT

**Stellungnahme betreffend Vernehmlassungen zum Finanzmarktrecht
BankG, WPFG, WPDG, HPBG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der rubrizierten Angelegenheit.

Gerne lassen wir Ihnen dazu beiliegend unsere Stellungnahme zukommen. Unsere Vereinigung begrüsst die Totalrevision des Bankengesetzes und die damit einhergehende Synchronisierung der Systematik mit dem EWR-Recht. Die Entflechtung der bisherigen Bankenregulierung und konsequente Anpassung an die europäische Finanzmarkt-konzeption erhöht die Rechtssicherheit auch für unsere Branche.

Bei der Durchsicht der Vernehmlassungsberichte haben wir uns auf die für unseren Berufsstand relevanten Bestimmungen beschränkt. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufgaben und Pflichten des Wirtschaftsprüfers nicht wesentlich ändern. Wie Sie der Beilage entnehmen können, haben wir nur wenige, aber für uns wichtige Anmerkungen anzubringen.

Dieses Schreiben ersetzt unsere Stellungnahme vom 21. Juli 2023.

Gerne stehen wir für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
**Liechtensteinische
Wirtschaftsprüfer-Vereinigung**


Mathias Hemmerle
Präsident WPV


Thomas Rügsegger
Geschäftsführer WPV

Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV) bezieht sich auf die Vernehmlassungen der Regierung im Zusammenhang mit dem Umbau des Finanzmarktrechts.

1. Entwurf Wertpapierfirmengesetz (WPFGE)

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
Art. 51 Abs. 1	<p>Vorbehältlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere: (..)</p> <p>c) die Jahresberichte der Wertpapierfirma</p> <p>Die FMA legt Einzelheiten zur Prüfung mit Richtlinien fest.</p>	<p>An dieser und weiteren Stellen wird der Begriff «Jahresbericht» erwähnt. Gemeint ist die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang im Sinne von Art. 1048 Abs. 2 PGR.</p> <p>Das PGR verwendet den Begriff «Jahresbericht» im Sinne des «Lageberichts» (vgl. Art. 1096 PGR).</p> <p>Wir regen an sicherzustellen, dass der Begriff «Jahresbericht» in allen Gesetzen einheitlich verwendet wird. Nach unserer Auffassung sollte der Begriff «Jahresbericht» gänzlich vermieden und folgende Begriffe verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresrechnung (Bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) • Lagebericht (anstelle von Jahresbericht im PGR) <p>Jahresrechnung und Lagebericht bilden zusammen den Geschäftsbericht.</p>
Art. 54 Abs. 1	<p>Die Wertpapierfirmen tragen die Kosten der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Wirtschaftsprüfung. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.</p>	<p>Der Wortlaut entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 40 BankG. Wir setzen voraus aus, dass mit dem allgemein anerkannten Tarif weiterhin die Honorar-Richtlinien der Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) gemeint sind.</p>

2. Entwurf Bankengesetz (BankG-E)

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
Art. 119 Abs. 1	Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung selbst hat aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zu bestehen.	Bezüglich Verwendung der Begrifflichkeiten verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 51 Abs. 1 WPFGE.
Art. 119 Abs. 4	Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann dabei insbesondere festlegen: (...)	Die Detailvorschriften zur Rechnungslegung sind heute in Art. 22ff. BankV und insbesondere in Anhang 3 BankV geregelt. Diese Vorschriften haben ihren Ursprung in der schweizerischen Gesetzgebung, welche diesbezüglich in der Zwischenzeit schon mehrfach revidiert worden ist. Die heute in Liechtenstein geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung für Banken sind nicht mehr zeitgemäss. Wir begrüessen die Delegationskompetenz an die Regierung und empfehlen die Rechnungslegungsvorschriften für Banken thematisch in einer eigenen Verordnung zu regeln.

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
Art. 124 Abs. 3	<p>Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden anerkannt, wenn: (...)</p> <p>c) sie über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;</p> <p>d) (...)</p> <p>f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie gründliche Kenntnisse des Bank- und Wertpapiergeschäfts sowie der Prüfung von Banken nachweisen;</p>	<p>Art. 124 BankG-E regelt die Voraussetzungen an die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Während der bisherige Art. 37 Abs. 2 Bst. c) BankG nur für den leitenden Revisor eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz vorsah, implizieren die neuen Bestimmungen c) und f), dass pro Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer von der FMA über die spezialgesetzliche Zulassung für die Prüfung von Banken in Liechtenstein verfügen müssen.</p> <p>Aufgrund der geringen Anzahl Banken in Liechtenstein, stellt diese Anforderung in Bezug auf den Marktzutritt und die Auswahlmöglichkeiten an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine zu grosse Hürde dar. Es sollte ausreichen, wenn von zwei verantwortlichen Wirtschaftsprüfern nur einer über die spezialgesetzliche Zulassung nach Bankengesetz verfügt. Für die zweite Person soll die Zulassung nach PGR ausreichen.</p> <p>Wir empfehlen, die Bestimmung f) im Sinne der bisherigen Regelung anzupassen.</p> <p><i>Vorschlag: f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen und gründliche Kenntnisse im Bank- und Wertpapiergeschäft oder im Revisionswesen nachweisen.</i></p>